

RS OGH 1979/3/21 3Ob529/78, 7Ob624/84, 1Ob609/87, 8Ob616/87, 2Ob109/88, 6Ob717/89, 1Ob122/97s, 2Ob24

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1979

Norm

ABGB §1438 Cb

ZPO §391 C

Rechtssatz

Die außergerichtliche Aufrechnung wird unbedingt und ohne Rücksicht auf den Bestand der Hauptforderung erklärt, setzt also die Anerkennung der Hauptforderung voraus und stellt ihr nur die Gegenbehauptung entgegen, dass sie wegen Schuldtilgung nicht mehr bestehe.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 529/78
Entscheidungstext OGH 21.03.1979 3 Ob 529/78
Veröff: EvBl 1979/171 S 462
- 7 Ob 624/84
Entscheidungstext OGH 30.07.1985 7 Ob 624/84
Beisatz: Unter Ablehnung der gegenteiligen Ansicht von Rummel, ABGB, RdZ 12 zu § 1438. (T1)
- 1 Ob 609/87
Entscheidungstext OGH 24.06.1987 1 Ob 609/87
nur: Die außergerichtliche Aufrechnung setzt also die Anerkennung der Hauptforderung voraus. (T2)
- 8 Ob 616/87
Entscheidungstext OGH 26.05.1988 8 Ob 616/87
Beis wie T1
- 2 Ob 109/88
Entscheidungstext OGH 11.10.1988 2 Ob 109/88
- 6 Ob 717/89
Entscheidungstext OGH 18.01.1990 6 Ob 717/89
nur: Die außergerichtliche Aufrechnung wird unbedingt und ohne Rücksicht auf den Bestand der Hauptforderung erklärt. (T3)
- 1 Ob 122/97s

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 122/97s

Auch; Beisatz: Die einseitige außergerichtliche Aufrechnung ist ein durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung nur unbedingt und unbefristet auszuübendes Gestaltungsrecht. (T4)

- 2 Ob 244/97i

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 244/97i

Auch; Beisatz: Die Aufrechnung als Gestaltungsrecht ist unbefristet und unbedingt zu erklären, doch wird die Zulässigkeit der Eventualanfechtung im Prozess davon nicht tangiert. Zu unterscheiden ist daher zwischen der Aufrechnungserklärung, die die Forderung zum Erlöschen bringt und der Geltendmachung der erklärten Aufrechnung im Prozess. Mit dieser Geltendmachung erhebt der Beklagte verteidigungsweise die rechtsvernichtende Einwendung, daß der Klageanspruch durch die Aufrechnung erloschen ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob sich der Beklagte im Prozess auf eine außergerichtliche Aufrechnungserklärung beruft oder ob die außergerichtliche und die prozessuale Erklärung zusammenfallen. Das Gericht darf die Aufrechnung erst dann berücksichtigen, wenn es die Klageforderung für begründet und andere Einwendungen des Beklagten für unbegründet hält. (T5)

- 8 ObA 293/99t

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 ObA 293/99t

nur: Die außergerichtliche Aufrechnung wird unbedingt erklärt und setzt die Anerkennung der Hauptforderung voraus. (T6)

- 9 Ob 99/00z

Entscheidungstext OGH 20.09.2000 9 Ob 99/00z

nur T2

- 3 Ob 49/99y

Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 49/99y

nur T6

- 8 Ob 233/00y

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 8 Ob 233/00y

Auch; Beisatz: Der Unterschied zwischen prozessualer Aufrechnungseinrede und Schuldtilgungseinwand besteht lediglich darin, dass bei Zweiterem eine unbedingte, den Bestand der Klagsforderung voraussetzende Aufrechnung erfolgt, die Klagsforderung daher nicht mehr strittig ist und nur mehr über den Bestand der Gegenforderung abzusprechen ist. (T7)

- 7 Ob 301/01t

Entscheidungstext OGH 14.01.2002 7 Ob 301/01t

nur T6; Veröff: SZ 2002/1

- 8 Ob 216/02a

Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 Ob 216/02a

Beis ähnlich T7; Beisatz: Die mit der Aufrechnungserklärung verbundene Anerkennung der Gegenforderung kann sich jedenfalls nur auf den Teilbetrag erstrecken, gegen den wegen der Höhe der eigenen Forderung konkret aufgerechnet wurde (so schon 8 Ob 616/87). (T8)

Beisatz: Diese Rechtsprechung ist vor dem Hintergrund der Erfordernisse für die Anerkennung der schuldtilgenden Wirkung dieser einheitlichen Rechtsgestaltungserklärung zu verstehen. Das im Schuldtilgungseinwand enthaltene Anerkenntnis der Forderung unterbricht deren Verjährung nicht unabhängig vom Bestand der Gegenforderung. (T9)

- 7 Ob 68/03f

Entscheidungstext OGH 28.04.2003 7 Ob 68/03f

nur: Die außergerichtliche Aufrechnung wird unbedingt und ohne Rücksicht auf den Bestand der Hauptforderung erklärt, setzt also die Anerkennung der Hauptforderung voraus. (T10)

Veröff: SZ 2003/47

- 7 Ob 143/07s

Entscheidungstext OGH 29.08.2007 7 Ob 143/07s

- 3 Ob 25/11i

Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 25/11i

- 4 Ob 72/11h
Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 72/11h
- 9 ObA 26/14k
Entscheidungstext OGH 29.04.2014 9 ObA 26/14k
- 6 Ob 208/14b
Entscheidungstext OGH 15.12.2014 6 Ob 208/14b
Auch; Beisatz: Hier: Bestreitung der Klagsforderung. (T11)
- 4 Ob 241/14s
Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 241/14s
- 4 Ob 194/15f
Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 194/15f
- 7 Ob 139/15i
Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 139/15i
- 1 Ob 170/16f
Entscheidungstext OGH 19.10.2016 1 Ob 170/16f
- 9 Ob 1/20t
Entscheidungstext OGH 14.04.2020 9 Ob 1/20t
Vgl; nur T10
- 5 Ob 90/21b
Entscheidungstext OGH 30.11.2021 5 Ob 90/21b
nur T10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0033970

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at